



# WORMSER REKLAME-AUKTION

## Versteigerungsauftrag

1. Die aufgeführten Gegenstände werden dem Versteigerer zur Versteigerung gegen Höchstgebot für Namen und Rechnung des Auftraggebers übergeben. Die Versteigerung erfolgt gem. den ausgehändigten Versteigerungsbedingungen.
2. Die Haftung und Gewährleistung für alle bei der Einlieferung gemachten Angaben, insbesondere für Mängel, Restaurierungen, Materialeigenschaft, Altersangaben und Echtheit übernimmt der Auftraggeber (gilt auch für Angaben von Sachverständigen). Diese Angaben bedürfen keiner Überprüfung von Seiten des Versteigerers.
3. Die Provision beträgt 15 %, sowie 10,- € je Los für Foto- und Versicherungskosten. Bei Abholung der Ware beträgt die Provision 20 % zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer auf die Provision und Nebenkosten. Gesonderte Provisionssätze bei großen, umsatzstarken Einlieferungen sind zu Erfragen.
4. Während der Zeit des Versteigerungsauftrages verpflichtet sich der Versteigerer das eingelieferte Versteigerungsgut wie folgt zu versichern: Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Gefahren (Feuer, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser), Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung. Während des Aufenthaltes der Artikel im Auktionssaal ist zusätzlich die Gefahr des Diebstahls mitversichert. Hierbei wird eine Selbstbeteiligung von 10 % mindestens 100,- € je versicherter Artikel, sowie eine Höchstentschädigung pro Position von 5000,- € vereinbart. Während des Transportes zum Auktionssaal besteht Versicherungsschutz für die Gefahr des Transportmittelunfalls. Versicherungswert ist bis zum Auktionstag der doppelte in den Überlassungsverträgen angegebene Mindestabgabe-/Ausrufpreis, abzüglich 20 % für angefallene Kosten. Bei Artikel ohne Limit gilt als Versicherungswert der Mindestabgabepreis vergleichbarer Artikel, abzüglich 20 % für angefallene Kosten. Ab dem 1. Auktionstag ist bei versteigerten Artikeln der Versicherungswert der Zuschlagpreis. Bei nicht versteigerten Artikeln bleibt es bei vorweg genannten Vereinbarungen der Nr. 4. Haftung des Versteigerers ist auf die Versicherungsleistung im entsprechenden Schadensfall begrenzt. Weitere Haftung des Versteigerers wird ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Versteigerer oder seinen Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
5. Das Auftragsverhältnis beginnt mit dem Tag der Einlieferung und endet nach Ablauf von 6 Wochen nach der Auktion. Nicht versteigerte Gegenstände werden – sofern nicht selbst abgeholt – zu Lasten des Einlieferers innerhalb dieser Frist zurückgesandt.
6. Freiverkauf für nicht versteigerte Gegenstände wird innerhalb von 4 Wochen nach der Auktion durchgeführt. Der Versteigerer behält sich eine Limitunterschreitung bis zu 10 % des genannten Preises vor. Die Berechnung des an den Versteigerer zu zahlenden Entgeldes richtet sich in diesem Fall nach dem Verkaufserlös.
7. Erfolgt kein Zuschlag zum Ausrufpreis, behält sich der Versteigerer eine Limitunterschreitung von 10 % des Ausrufpreises vor.
8. Bei berechtigten Reklamationen durch den Ersteigerer (Käufer) wird entsprechend dem geschlossenen Kaufvertrag an den Einlieferer verwiesen. Der Provisionsanspruch gegenüber dem Einlieferer bleibt erhalten. Gegebenenfalls ist der Versteigerer auch berechtigt bei Reklamationen selbst zu entscheiden, ob er den Kaufvertrag rückgängig macht.
9. Bei ganz oder teilweiseem Rücktritt vom Auftrag durch den Auftraggeber schuldet der Einlieferer dem Versteigerer 30 % zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer des vereinbarten Limitpreises und die bis dahin entstanden Kosten. Die Herausgabe der eingelieferten Gegenstände erfolgt nach Erledigung der Zahlung. Die Gegenstände müssen in Worms abgeholt werden oder können gegen Versand- und Verpackungskosten zugesandt werden.
10. Das Limit wird in Übereinstimmung zwischen dem Einlieferer und dem Versteigerer festgelegt. Dieses sollte nicht höher als 50 % des derzeitigen Marktwertes, sprich Schätzpreises sein. Bei überhöhtem Limit obliegt es dem Versteigerer, die Einlieferung zurückzuweisen. Ist der Einlieferer nicht in der Lage, den Wert des Versteigerungsgutes zu bestimmen, wird das Limit vom Versteigerer festgelegt und dem Einlieferer mitgeteilt.
11. Können die Gegenstände in der vereinbarten Zeit nicht versteigert werden, so wird vom Versteigerer ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5 % des Limitpreises, mindestens jedoch 5,- € erhoben. Diese 5 % bzw. 5,- € werden auch bei einem Freiverkauf erhoben.
12. Der Verkaufserlös des versteigerten Gutes wird vom Versteigerer abzüglich der vereinbarten Provision und eventuell entstehenden Kosten (Zustellgebühr, Rückporto) innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang des Versteigerungs- oder Verkaufserlöses dem Auftraggeber ausgezahlt.
13. Der Auftraggeber hat ein Recht auf Auskunftserteilung gegenüber dem Käufer. Hierüber wird ein Verzeichnis geführt, in das der Auftraggeber Einblick nehmen kann.
14. Sämtliche Abreden zwischen dem Auftraggeber und dem Veranstalter der Wormser Reklameauktionen sind in diesem Verkaufsauftrag festgelegt. Mündliche Abreden bestehen nicht.
15. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Parteien Worms.
16. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der Übrigen davon unberührt.
17. Mit der umseitigen Unterschrift erklärt sich der Kunde damit einverstanden, auch künftig Werbematerial der Wormser Reklameauktionen zu erhalten.

Stand: 01.01.2014

### HISTORISCHE WERBEOBJEKTE

Marc Trapp | Eulenburgstraße 13 | D-67547 Worms | Fon: + 49 173 6575143 | Fax: +49 6241 911776 | E-Mail: info@reklame-auktion.de | www.reklame-auktion.de  
Bank: Volksbank Alzey-Worms eG | KTO: 3 059 006 | BLZ: 553 900 00 | IBAN: DE92 5539 0000 0003 0590 06 | BIC: GENODE61W01